

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 23. Februar 2012  
TE / I 7

Generalsekretariat UVEK  
Herr Roland Wittwer  
Bundeshaus Nord  
Kochergasse 10

3003 Bern

*(avec un résumé en français à la fin du document)*

## **Stellungnahme der SAB zur Postverordnung**

Sehr geehrter Herr Wittwer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

### **Grundversorgung mit Postdiensten**

Für die SAB steht bei der Postverordnung die Gewährleistung des Grundversorgungsauftrages im Vordergrund. Die Grundversorgung umfasst dabei sowohl Postdienste als auch Dienste des Zahlungsverkehrs. Für die beiden Bereiche werden in der Verordnung unterschiedliche Standards definiert. Postdienste müssen für 90% der Bevölkerung innert 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Diese Vorgabe entspricht den aktuell gültigen Bestimmungen und wird von der SAB ausdrücklich begrüsst. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfordert ein Netz von rund 2'200 Poststellen und Agenturen. Dieses Netz wird ergänzt durch den Hauservice. Im Endeffekt resultiert ein Netz von rund 3'600

Zugangspunkten. Die SAB erachtet dieses Netz als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung der Grundversorgung mit Postdiensten.

Mit der Bestimmung von Art. 33, Abs. 2, wonach in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss, besteht allerdings die Gefahr, dass das Netz der Poststellen im Extremfall auf ca. 130 Poststellen reduziert wird. Dies wäre nicht akzeptabel, da der Dienstleistungsumfang in einer Agentur und bei einem Hausservice gegenüber den Poststellen eingeschränkt ist. Ein Netz von nur 130 Poststellen würde weder dem Willen des Gesetzgebers noch der Bevölkerung entsprechen, die anlässlich der Volksabstimmung vom 26. September 2004 ein deutliches Signal für ein starkes Poststellennetz ausgesendet hat. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung des betreffenden Absatzes vor:

Art. 33, Abs. 2: Das gemäss Absatz 3 definierte Poststellen- und Postagenturennetz hat mindestens 1'700 Poststellen zu umfassen. In jeder Raumplanungsregion muss mindestens eine Poststelle vorhanden sein.

Die Pflicht zur ergänzenden Hauszustellung wird präzisiert in Art. 31 PoV. Die entsprechenden Bestimmungen entsprechen weitgehend der heutigen Praxis und können deshalb von der SAB unterstützt werden. Eine Präzisierung ist hingegen erforderlich bezüglich der Wegzeiten gemäss Art. 31, Abs. 1, Bst. b. Gemäss erläuterndem Bericht handelt es sich hierbei um die Wegzeit mit einem Fahrzeug. Dies sollte auch im Verordnungstext deutlich zum Ausdruck kommen. Antrag:

Art. 31, Abs. 1, Bst. b: Die Fahrzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses (...)

### **Grundversorgung im Zahlungsverkehr**

Für den Zahlungsverkehr wird die Erreichbarkeit etwas weiter definiert mit 30 Minuten anstelle von 20 Minuten. Angesichts des Umstandes, dass der Zahlungsverkehr weniger häufig anfällt, immer mehr elektronisch abgewickelt wird und angesichts der nötigen Sicherheitsmassnahmen für die Poststellen ist die SAB mit dieser weiteren Definition für den Zahlungsverkehr einverstanden. Das bedeutet, dass an 1'000 bis 1'500 Poststellen und Agenturen Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs angeboten werden.

### **Zusätzliche Vorgaben zu den Öffnungszeiten nötig**

Zur Erreichbarkeit gehört aber nicht nur die physische Erreichbarkeit, sondern auch die zeitliche Erreichbarkeit einer Dienstleistung. Konkret geht es um die Öffnungszeiten der Poststellen und Agenturen. Die Dienstleistungen einer Poststelle sind wenig attraktiv, wenn sie beispielsweise nur am Morgen zwischen 9:00 und 9:30 geöffnet ist. In Pendlergemeinden besteht das grösste Interesse an Postdienstleistungen am Morgen früh und am Abend nach 17:00. Auch die Unternehmungen sind auf Öffnungszeiten am Morgen und Abend angewiesen. Die SAB hat in der Vergangenheit immer wieder feststellen müssen, dass die Öffnungszeiten von Poststellen eingeschränkt wurden. Dies ist in einigen Fällen der erste Schritt für eine vollständige Schliessung, wobei rückläufige Frequenzen als Begründung angegeben

werden. Die rückläufigen Frequenzen hängen aber auch damit zusammen, dass die Bevölkerung die Postgeschäfte nicht mehr am Wohnort sondern am Arbeitsort erledigt, weil die Öffnungszeiten am Wohnort zu stark eingeschränkt wurden. Mit kundenorientierten Öffnungszeiten könnte diese Problematik gelöst werden. Die SAB schlägt deshalb folgende Ergänzung der Postverordnung vor:

*Art. 33 Abs. 3<sup>bis</sup>: Bei der Festlegung der Öffnungszeiten orientiert sich die Post an den ortsspezifischen Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft.*

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird berücksichtigt, dass jede Ortschaft unterschiedliche Bedürfnisse haben kann. In einem Tourismusort können andere Öffnungszeiten als in einer Pendlergemeinde Sinn machen. Gleichzeitig wird damit ausgedrückt, dass die Öffnungszeiten nicht zentralistisch und einheitlich für alle Poststellen festgelegt werden können, sondern dass diese ortsspezifisch auf die realen Bedürfnisse ausgerichtet werden müssen. Die Poststellenleiter kennen diese Bedürfnisse in der Regel.

### **Mitspracherecht der Gemeinden gewahrt**

Bei Schliessungen von Poststellen konnte bis anhin die Kommission Poststellen angerufen werden. Die Entscheide der Kommission waren für die Praxis der Post richtungsweisend. Alleine schon die Möglichkeit, die Kommission anzurufen, hat die Post dazu veranlasst, ihr Poststellennetz eher zurückhaltend zu restrukturieren. Die Aufgaben der Kommission Poststellen sollen neu von der PostCom übernommen werden. Die Post muss vor Schliessungen die Gemeinden anhören. Kommt keine einvernehmliche Lösung zu Stande, kann die betroffene Gemeinde die PostCom anrufen (Art. 34). Der PostCom kommt damit eine wichtige Rolle zu. In der bisherigen Kommission Poststellen waren Personen aus den Regionen vertreten, die mit der Realität vor Ort bestens vertraut waren. Bei der neuen PostCom ist das nicht a priori gewährleistet. Die SAB fordert deshalb, dass bei der Zusammensetzung der PostCom auch Personen mit einer entsprechenden regionalen Verankerung ernannt werden. Alternativ wäre die Einberufung einer der PostCom zugeordneten Begleitgruppe zu prüfen, die sich ausschliesslich mit der Frage der Poststellenschliessungen befasst, so wie heute die Kommission Poststellen.

### **Weitere Bemerkungen**

- Der Begriff „bewohnte Raumplanungsregion“ in Art. 33, Abs. 2 macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Alle Raumplanungsregionen sind bewohnt. Einzig nördlich von Bern gibt es kleinere Flächen, die nicht zu einer Raumplanungsregion zugeordnet sind. Wir schlagen deshalb vor, das Wort „bewohnte“ zu streichen.
- Bis anhin war die Postreg die einzige Aufsichtsbehörde im Postmarkt. Mit der neuen Postverordnung soll das BAKOM eine zusätzliche Aufsichtsfunktion erhalten. Diese Zuweisung zum BAKOM als Bundesamt erachten wir als falsch. Die Aufsichtsfunktionen müssen einer unabhängigen Regulationsbehörde zugewiesen werden, das wäre wenn schon die ComCom und nicht das BAKOM. Zudem müssen im erläuternden Bericht die personellen Konsequenzen für diese neuen Aufsichtsfunktionen dargestellt werden.

## **Zusammenfassung**

Die SAB unterstützt den vorliegenden Entwurf der Postverordnung. Wir erwarten aber

- die Festlegung einer Mindestzahl von 1'700 Poststellen,
- eine Ergänzung betreffend der Öffnungszeiten der Poststellen sowie
- die konsequentere Zuweisung der regulatorischen Zuständigkeiten zu unabhängigen Regulationsbehörden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

### **SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

#### **Résumé**

##### **Prise de position au sujet du projet d'ordonnance sur la poste**

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) est globalement d'accord avec le projet d'ordonnance sur la poste. Toutefois, certaines adaptations sont nécessaires. L'ordonnance doit fixer un seuil minimal de 1'700 bureaux de poste. En ce qui concerne les heures d'ouverture des offices postaux, il faut prendre en compte les besoins de la population et des entreprises locales. Lors des procédures de conciliation, organisée par PostCom lors de restructurations du réseau postal, les acteurs régionaux doivent aussi avoir la possibilité, d'y être représentés.